

Richtlinien zur Vereinsförderung

Vorwort

Die Körperschaften der Stadt Hattersheim am Main sehen in der Arbeit der Vereine einen wertvollen Beitrag zum kommunalen Leben. Je nach der Zwecksetzung der einzelnen Vereine tragen sie persönlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung und unterstützen zugleich gesellschaftspolitische Ziele, z.B. Gesundheit, Bildung, Jugendarbeit.

In Würdigung und Anerkennung der auf kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Gebieten von den in Hattersheim am Main ansässigen Vereinen, Vereinigungen, Verbänden und sonstigen Organisationen geleisteten Arbeit und dem ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30. Januar 2018 folgende

Richtlinien zur Vereinsförderung

beschlossen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Hattersheim am Main ansässigen Vereine, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Organisationen in ihren vielfältigen Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens unserer Stadt in kooperativer Zusammenarbeit, insbesondere bei der Jugendarbeit, wirkungsvoll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

Inhaltsübersicht

I.	ALLGEMEINE GRUNDSATZE UND VOKAUSSETZUNGEN
	1. Art und Umfang der Förderung
	2. Grundsatz der Freiwilligkeit
	3. Förderungsberechtigung
	4. Zuschussgewährung von anderer Seite
	5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
	6. Zweckbindung
	7. Antragstellung
II.	ALLGEMEINE FÖRDERUNG UND GESONDERT GEFÖRDERTE
	VEREINE
	1.1 Allgemeine Förderung
	2. Gesondert geförderte Vereine
	2.1 Musik- und Gesangsvereine
III.	ZUSCHÜSSE FÜR VERANSTALTUNGEN UND AUSSTELLUNGEN
	1. Großveranstaltungen
	2. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen
IV.	ZUSCHÜSSE UNTERHALTUNGSKOSTEN, PFLEGESKOSTEN,
	ANSCHAFFUNGEN UND INVESTITIONEN (vereinseigener Anlagen)
V.	ZUSCHÜSSE FÜR SONSTIGE JUGENDARBEIT
VI.	VEREINSRÄUMLICHKEITEN UND EINRICHTUNGEN
VII.	ÜBERLASSUNG VON STÄDTISCHEM INVENTAR
/III.	SPORTLEHRUNG
IX.	SCHLUSSVORSCHRIFTEN
X.	INKRAFTTRETEN
XI.	WIDERRUF

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UN VORAUSSETZUNGEN

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Hattersheim am Main fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen,

-nachstehend Vereine genannt-,

die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.

2. <u>Grundsatz der Freiwilligkeit</u>

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Hattersheim am Main dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. <u>Förderungsberechtigung</u>

- 3.1. Voraussetzungen für die Gewährungen von Zuschüssen sind:
- a) Die Vereine müssen ihren Sitz in Hattersheim am Main haben, im Vereinsregister eingetragen sein und seit mindestens einem Jahr bestehen.
- b) Die Vereine sollen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.
- c) Die Mehrzahl der Vereinsmitglieder sollen Hattersheimer Bürgerinnen und Bürger sein.
- d) Die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung sein.
- e) Die Vereine sollen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern verlangen.
- f) Die Vereine müssen die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl haben.
- g) Die Vereine sollen dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Organisation angehören.
- 3.2. Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

3.3. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendete 18. Lebensjahr.

4. Zuschussgewährung von anderer Seite

Bei der Antragstellung ist eine Finanzierungsübersicht vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Zuschüsse von anderer Seite (z.B. Main-Taunus-Kreis) gewährt werden und welchen Beitrag die Vereinsmitglieder/Teilnehmer/innen leisten.

Dies betrifft nicht die Förderung gemäß II.1. und 2.2.

5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

6. <u>Zweckbindung</u>

- a) Die im Einzelfall bewilligten Mittel und Festbeträge dürften nur für den beantragten Zweck bzw. Vereinszweck verwendet werden.
- b) Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- c) Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
- d) Alle Belege sind von den Vereinen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- e) Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- f) Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsrichtlinien der Stadt wird ausgeschlossen.
- g) Die Verwendung der Jugendförderung ist am Jahresende nachzuweisen. Wurden Fördermittel nicht zweckbestimmt verwendet, sind diese zurückzuzahlen.

7. <u>Antragstellung</u>

- a) Anträge sind bis spätestens 30.07. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.
 Sie müssen den Mitgliederstand am 01.01. des laufenden Haushaltsjahres, getrennt nach erwachsenen und jugendlichen Hattersheimer und auswärtigen Mitgliedern, enthalten.
- b) Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum
 1. Januar des Jahres, in dem der entsprechende Haushaltsplan der Stadt aufgestellt wird.
- c) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind zu richten an: Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main.
- d) Unvollständige Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.

II. ALLGEMEINE FÖRDERUNG UND GESONDERT GEFÖRDERTE VEREINE

1.1. Allgemeine Förderung

a) Den Vereinen wird für den Verwaltungs- und Geschäftsaufwand ein jährlicher Zuschuss für Mitglieder über 18 Jahre gewährt.

Der Zuschuss richtet sich nach der Größe des Vereins

Vereine bis zu 50 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 50,00 € jährlich

Vereine bis zu 100 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 100,00 € jährlich

Vereine bis zu 250 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 250,00 € jährlich

Vereine bis zu 500 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 300,00 € jährlich

Vereine bis zu 750 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 450,00 € jährlich

Vereine bis zu 1000 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 600,00 € jährlich

Vereine bis zu 1250 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 650,00 € jährlich

Vereine bis zu 1500 Mitglieder

(über 18 Jahren) = 700,00 € jährlich

b) Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten Vereine pro jugendlichem Hattersheimer Mitglied bis 18 Jahre einen Zuschussbetrag in Höhe von 10,00 € jährlich.

2. Gesondert geförderte Vereine

2.1. Musik- und Gesangsvereine

Die Musik- und Gesangsvereine erhalten den jährlichen Pauschalzuschuss gemäß Punkt II, 1.1.b der vor allem kinderreichen und finanziell schwachen Familien in Form einer Beitragsermäßigung zugutekommen soll. Dieser Zuschuss soll ein erweitertes Angebot zum gemeinsamen Musizieren (Ensemblearbeit) in Hattersheim am Main ermöglichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Zuschusses für das vorangegangene Haushaltsjahr. Von der den Vereinen beschäftigte Chorleiter, Dirigenten etc. erhalten pro Person einen Zuschuss von 350,00 €. Es werden maximal drei Personen pro Verein bezuschusst. Der Höchstbetrag beläuft sich somit auf 1.050,00 €.

III. ZUSCHÜSSE FÜR VERANSTALTUNGEN

1. <u>Großveranstaltungen</u>

Für Großveranstaltungen kann im Einzelfall ein Zuschuss bewilligt werden. Der Antrag auf Bezuschussung ist bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres für das darauffolgende Veranstaltungsjahr zu stellen.

Der Betrag wird im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt

2. <u>Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen</u>

Vereine erhalten bei Jubiläen folgende Zuschüsse:

25-jähriges Jubiläum	250,00 €
50-jähriges Jubiläum	500,00 €
75-jähriges Jubiläum	750,00 €

ab 100-jähriges Jubiläum 1.000,00 € (Höchstbetrag)

Werden darüber hinaus Gründungsfeste gefeiert, kann ein Zuschuss gewährt werden, auch können Ehrengeschenke zur Verfügung gestellt werden.

IV. ZUSCHÜSSE FÜR UNTERHALTUNGSKOSTEN, PFLEGEKOSTEN, ANSCHAFFUNGEN UND INVESTITIONEN (vereinseigener Anlagen)

Diese Maßnahmen sollen der Schaffung und Erhaltung von Vereinseigentum und der Unterstützung der laufenden Arbeit dienen.

- 1. In folgenden Fällen sind Zuschüsse möglich:
- 1.1. Es können Zuschüsse zur Unterhaltung, Pflege und Ersatzbeschaffung von vereinsspezifischen Objekten, Anlagen, Geräten und sonstigen Gegenständen, welche die unter Nr. I / Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden.
 - Die Zuwendung beträgt bis zu 20 % des Unterhaltungs- und Anschaffungspreises.
- 1.2. Es können Zuschüsse für angemessene Betriebskosten von vereinseigenen bzw. angemieteten Anlagen/Objekten, welche die unter Nr. I/ Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden.
 - a. Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % (bei vereinseigenen Anlagen/Objekten) der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - b. Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % (bei angemieteten Anlagen/Objekten)
- 1.3. Neubauten, Erweiterungs- oder Verbesserungsarbeiten, sowie Instandsetzungen eigener Anlagen mit investivem Charakter, welche die unter Nr. I/Ziffer 4. genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 % der zuwendungsfähigen

Ausgaben.

Die Anträge sind bis spätestens 30.07. des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr zu stellen.

Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.

Es werden nur solchen Vorhaben gefördert, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen und den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Anlagen gewährt, die sich im Stadtgebiet Hattersheim am Main befinden.

Die Anträge sind zu begründen und mit den erforderlichen Unterlagen z.B. Kostenvoranschläge, Bau- und Finanzierungspläne, Übersicht über Eigenleistungen etc. einzureichen.

V. ZUSCHÜSSE FÜR SONSTIGE JUGENDARBEIT

Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Zeltlager werden mit 5,00 € pro Tag und Hattersheimer Teilnehmer/in unterstützt.

VI. VEREINSRÄUMLICHKEITEN UND EINRICHTUNGEN

Stadteigene und kreiseigene Sporteinrichtungen werden den Vereinen für Trainingszwecke und Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung gestellt.

- 1.1. Für die Sportanlage Eddersheim existiert ein eigenständiger Vertrag mit dem fußballsporttreibenden Verein, daher finden die Richtlinien gemäß Punkt IV. 1.1. und 1.2. dort keine Anwendung.
- Stadteigene Gebäude und Räumlichkeiten können den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
 Einzelheiten werden in gesonderten Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträgen geregelt.

VII. ÜBERLASSUNG VON STÄDTISCHEM INVENTAR

1. In städtischem Besitz befindliche Gegenstände (z.B. Ausstellungswände, Geräte etc.) können den Vereinen für die

Inanspruchnahme bei Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

- 2. Transport, Auf- und Abbau dieser Gegenstände hat durch die Vereine selbst zu erfolgen.
- 3. Für alle an dem ausgeliehenen Inventar und durch die Überlassung dieser Gegenstände entstehenden Schäden haftet der Ausleiher.

VIII. SPORTLEREHRUNG

Die Stadt Hattersheim am Main führt nach Bedarf, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vereinen, eine Ehrung durch.

Bei dieser Veranstaltung werden Einzelpersonen und Mannschaften, die sich im abgelaufenen Jahr durch besonders herausragende Leistungen ausgezeichnet haben, durch eine Urkunde und ein Präsent geehrt.

Vorschläge zu den Sportlerehrungen sind mit entsprechender Begründung von den Vereinen rechtzeitig einzureichen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- 1. Diese Richtlinien gelten nicht für das Kulturforum Hattersheim, den Kindertagesstätten, Kindergruppen, Krabbelstuben, Elterninitiativen, religiöse Vereinigungen sowie Kirchengemeinden (ausgenommen der Chorbetrieb).
- Grundsätzlich hat jeder Verein seine Satzung zu den Akten zu geben.
 Satzungsänderungen sowie Veränderungen im Vorstand sind umgehend anzuzeigen.
 - Mitgliederzahlen per 01.01. eines Jahres sind spätestens zum 01.06. des Jahres mitzuteilen.
- 3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Magistrat auch unter Abweichung von den Richtlinien über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen bis

1.000,00 €

entscheiden.

4. Die Auszahlung der jeweils ermittelten Förderbeträge steht unter einem jährlichen Finanzierungsvorbehalt. Grundlage für die

Förderung und Auszahlung der Beträge ist ein beschlossener Haushaltsplan. Im Rahmen der der Haushaltsberatungen ist eine Kürzung der Förderbeträge möglich.

X. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

XI. WIDERRUF

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes beschlossen.

Hattersheim am Main, den 28. Februar 2018